

zu liebevoller Behandlung Hysterischer kann leicht sowohl im Priester, als in der Kranken eine entartende Neigung entstehen, deren Folgen nicht zu berechnen sind. Meist ist die Hysterische unverheiratet oder ihres Mannes überdrüssig, ihre Krankheit wurzelt nicht selten in geschlechtlichen Unordnungen (vergl. oben II. 2. b); die Person ist leicht zugänglich, weil man dabei ja den Vorwand hat, eine Kranke zu besuchen; sie wohnt häufig allein, arbeitet und thut wenig u. s. w. — kurz lauter Lockrufe und wehe, wenn man zuviel darauf hört!

Also man meide die Extreme: Man sei gegen die arme Kranke nicht schroff, eben weil sie krank ist; aber man sei mit ihr nicht zu sentimental — eben weil sie krank ist. Man klagt in der Zeitzeit oft über Priestermangel: wir lassen die Klage gelten; aber wir wagen auch zu behaupten: in Städten und den größeren Ortschaften, namentlich an solchen, wo auch Klöster die Seelsorge ausüben, sind noch immer zuviel Beichtväter, an denen die Hysterische der Reihe nach ihr Glück versucht; würden alle nach dem Grundsatz des heiligen Augustin: sermo sit brevis et durus diese Kranken behandeln, dann wäre die Hysterie seltener, das Ansehen mancher Seelsorgepriester größer und ihr Wirken gesegneter. Quae sursum sunt, sapite!

Tsch. in Tirol.

A. L.

IX. (Austheilung der heiligen Communion in der Ordinationsmesse.) Der Empfang der heiligen Communion aus der Hand des ordinierenden Bischofs ist für die neu geweihten Priester, Diacone und Subdiacone Vorschrift, für die Minoristen eine allgemeine und lobenswerte Gewohnheit. Die Rubriken des Pontificale am Ende der Priesterweihe sind hinsichtlich der Form der Austheilung etwas unklar, doch sind sie durch verschiedene Entscheidungen der Riten-Congregation präzisiert.

Wir setzen voraus, dass am gleichen Tage die verschiedenen heiligen Weihen erheilt worden sind. Während der Bischof das heilige Blut summiert, verlassen die Neugeweihten ihre Plätze und ordnen sich nach Weisung des Ceremoniars vor den Stufen des Altars, zunächst die Priester, dann die übrigen Cleriker. Der Bischof legt nun soviele Hostien auf die Patene, als Priester ordinirt worden sind und wendet sich dann, die Patene in der Hand, zu denselben und theilt ihnen die heilige Communion ohne irgend ein Wort zu sagen, aus, wobei jeder zuvor den Ring des Bischofs küssst. Es unterbleibt also nicht nur das Confiteor und die Absolution, sondern auch die Formel: „Corpus Domini“ etc. wie die S. R. C. unterm 31. August 1872, Nr. 5515, dub. II., entschieden hat. Der Grund liegt eben darin, dass die Priester die heilige Mess mitgelesen haben und soeben noch die Worte zum Genusse der heiligen Communion mitgesprochen haben.

Erst jetzt, wie die S. R. C. ddo. 12. November 1831, Nr. 4669¹⁶ erklärt, recitieren die übrigen Ordinanden das Confiteor oder, wenn die Ordination feierlich mit Gesang gehalten wurde, singt der erste Diacon daselbe, während die übrigen es still beten. Der Bischof hat inzwischen die Patene niedergelegt und die Phryx geöffnet, genuflectiert, wendet sich gegen die Ordinanden und spricht „Misereatur“ und „Indulgentiam etc.“, wobei er das Kreuzzeichen macht. Hierauf genuflectiert er vor dem Allerheiligsten, nimmt die Phryx und nachdem er das „Agnus Dei“ und „Domine non sum dignus“ gesprochen hat,¹⁾ theilt er die Communion aus mit der Formel: „Corpus Domini Nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam“, wobei er das Kreuzzeichen mit der Hostie macht und wartet bis der Communicand „Amen“ geantwortet hat; dann reicht er, die Hand biegend, ihm den Ring zum Kusse und legt ihm die heilige Hostie auf die Zunge. In dieser Weise spendet der Bischof sämtlichen Ordinanden der Reihe nach die Communion aus, auch den Minoristen, wie die S. R. C. unterm 12. November 1831, Nr. 4669¹⁶ erklärt. Nach dem Pontificale pflegt man in vielen Diözesen der alten Sitte gemäß den Communicanden auf der Epistelseite einen Schluck Wein zu reichen, wobei der Kelchrand mit einem Purificatorium stets abgewischt wird.

Das Amen, welches der Communicand nach der Formel „Corpus D. N. J. Chr. custodiat te in vitam aeternam“ beiseetzt, ist aus dem alten Ritus der Ausspendung der heiligen Communion beibehalten. Näheres hierüber findet man bei Card. Bona de reb. liturg. cap. XVII, wo zahlreiche Väterstellen angeführt sind, welche darthun, wie die ältesten Liturgien dieses Amen allen Communicanden als eine Betheuerung des festen Glaubens vorschrieben, so z. B. sagt S. Ambrosius lib. 4. de sacram. c. 5: „dicit tibi Sacerdos: Corpus Christi, et tu dicis Amen‘ id est verum.“

Pius Martinucci, sonst ein zuverlässiger Rubricist, hat in seinem Manuale S. Caerem. lib. VII cap. II 147 und cap. III 345 und 350 hiebei zwei irrite Angaben. Einmal fehlt er darin, dass er auch bei der Communion der Priester die Formel „Corpus“ etc. vorschreibt, was durch die citierte Entscheidung vom 31. August 1872 verworfen wird. Zweitens lässt er bei der Communion der Minoristen den Bischof die Formel „Corpus D. N. J. Chr. custodiat animam tuam“ etc. sagen. Jedoch auch hier scheint ihm ein Irrthum unterlaufen zu sein, denn 1. hat das Pontificale selbst kein Wort einer Distinction zwischen den Ordinanden, mit Ausnahme der Priester; 2. hat die S. R. C. unterm 12. November 1831, Nr. 4669, auf die Frage: „in communione Ordinandorum, si communicentur etiam Ordinati in Minoribus, Episcopus uti ne debet forma: Corpus

¹⁾ Die Auslassung der Worte „Agnus Dei“ und „Domine n. s. d.“ behauptet Martinucci ganz gegen die römische Praxis und gegen S. R. C. 11. Febr. 1702, Nr. 3614.

D. N. J. Chr. „custodiat te“ in vitam aeternam: an dicere „custodiat animam tuam“,? — ausdrücklich erklärt: „Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.“ — Ferner als ein Bischof im allgemeinen anfragte, welche Formel der Bischof beim Austheilen der heiligen Communion brauchen solle, jene, die im Pontificale bei der Ordination stehe, (custodiat te) oder jene im Rituale, (animam tuam) antwortete die S. R. C. am 26. September 1868, Nr. 5413 „Formula Pontificalis utendum esse in communione Ordinandorum, in aliis autem utendum esse formula Ritualis.“ Im ganz gleichen Sinne ist die Entscheidung vom 7. Mai 1853, Nr. 5186. — Nachdem also bezüglich der Form in der Ausspendung der Communion die S. Congregatio nicht zwischen den Ordines majores und minores distinguiert, liegt es auf der Hand, dass auch bei der Communion der Minoristen, mögen sie nun allein oder mit den Majoristen ordiniert worden sein, die Formel „custodiat te“ zu nehmen ist.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freiherr v. Der, f.-b. Hofkaplan.

X. (Falsche Angabe und Scheinsteigerung zur Zielung eines höheren Preises.) Rusticus, Gastwirt und Bauer in einer Landgemeinde in Tirol, kann seine Gläubiger nicht mehr befriedigen und ist gezwungen, sich zahlungsunfähig zu erklären. Daher wird über sein Vermögen der Concurs eröffnet und seine Realitäten der öffentlichen Versteigerung unterzogen. Nach den jüngsten Erfahrungen fürchtet Rusticus nicht ohne Grund, es könnte sein Anwesen um einen Spottpreis abgehen und für ihn nichts mehr übrig bleiben. Da er eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, so macht ihm dieser Gedanke vielen Kummer. Endlich kommt ihm ein rettender Einfall. Er weiß, dass die einflussreichsten und wohlstehendsten Männer der Gemeinde öfters erklärt haben, sie würden mit allen Mitteln es zu verhindern suchen, wenn ein Andersgläubiger sich in der Gemeinde ankaufen wollte; denn die Glaubenseinheit gehe ihnen über alles. Diesen Umstand benützend, ersucht Rusticus den Urbanus, einen guten Freund in der Stadt, welcher in der Gemeinde ganz unbekannt ist, er möge zur Versteigerung kommen und sich für einen Protestant ausgeben, und dann so lange bieten, bis das Anwesen einen angemessenen Preis erreicht habe. Aus Mitleid für seinen Freund lässt sich Urbanus zu dieser Maskeade herbei. Er erscheint an dem für die Versteigerung festgesetzten Tage, sängt mit den im Gasthause anwesenden Bauern ein Gespräch an und äußert sich, er habe die Absicht, das feilgebotene Anwesen an sich zu bringen, falls nicht von anderer Seite gar zu hohe Angebote gemacht würden; dabei lässt er wie zufällig die Bemerkung einfließen, dass er Protestant sei. Dieses Wort hat den gewünschten Erfolg. Einige wohlhabende Männer vereinigen sich zum gemeinsamen Ankauf des Anwesens und beschließen, den Urbanus zu überbieten. Dieser setzt seine